Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2764
(zu Drucksache 13/2440)

26. 10. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts – Drucksache 13/2440 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Veränderungen in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen haben Entwicklungen wie die Zunahme von Arbeitslosigkeit, von Trennung und Scheidung und damit der Zahl alleinerziehender Personen, von Verschuldung, von Minderversorgung und von Wohnraumproblemen ausgelöst. Aufgrund der vom Gesetzgeber festgelegten Leistungsvoraussetzungen vorrangiger Sozialleistungssysteme mußte die Sozialhilfe als nachrangiges Sozialleistungssystem einen erheblichen Teil dieser Problemlagen auffangen. Zur Stärkung des Nachrangs der Sozialhilfe wurde jedoch gerade in jüngster Vergangenheit eine Reihe entlastender Regelungen geschaffen, z. B. die Pflegeversicherung, das Asylbewerberleistungsgesetz, der Familienleistungsausgleich und die steuerliche Freistellung des Existenzminimums; hierzu wird eine Wohngeldnovelle gehören, die zur Zeit in Vorbereitung ist.

Ein weiterer Ausbau vorrangiger Sozialleistungen und eine Verlagerung der Kostentragungspflichten auf den Bund stellen keinen Beitrag zur Problemlösung dar. Denn durch diese Maßnahmen werden weder die Faktoren beeinflußt, die die Problemlage ausgelöst haben, noch wird bestimmten Fehlentwicklungen innerhalb der Sozialhilfe gegengesteuert. Allein durch die Verpflichtung zur Einbeziehung arbeitsloser Hilfeempfänger in die Maßnahmen der Arbeitsverwaltung werden ihre Chancen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nicht verbessert; ebensowenig wird die Rechtsstellung Behinderter durch eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe verbessert. Diese Maßnahmen bürden lediglich dem Bund Kosten in Milliardenhöhe auf, die nach dem Grundgesetz (Artikel 104 a Abs. 1, Artikel 83) die Länder zu tragen haben. Die Regelungen des Referentenentwurfs zur Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze stellen keine Abweichung vom Bedarfsdeckungsprinzip dar, denn durch die Ermittlung der Regelsätze anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und die Fortschreibung anhand der Parameter Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten wird diesem Prinzip auf verläßliche Weise und zeitnah Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Zu Buchstabe a

Ab dem 1. Januar 1999 werden die Kosten für die Leistungen in Einrichtungen an Hilfeempfänger nur nach den Vorgaben der neu gefaßten §§ 93ff. übernommen. Diese Vereinbarungen müssen den Grundsätzen nach § 3 Abs. 1 entsprechen. Die Leistungen und Vergütungen müssen im Durchschnittsfall den Bedarf des Hilfeempfängers decken. Dabei kann in Vereinbarungen nicht auf die im Einzelfall zu erbrin-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 25. Oktober 1995 – 031 (332) – 240 00 – Bu 48/95.

gende individuelle Hilfe eingegangen werden. Diese Aufgabe übernimmt die Einrichtung, die den Vereinbarungsinhalt einzelfallbezogen umzusetzen hat. Dies stellt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung sicher.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Ergänzung dient nicht der Klarstellung, sondern stellt eine inhaltliche Ausweitung dar, die die erst mit Wirkung zum 1. Juli 1994 vorgenommene Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts auf Einrichtungen mit Pflegesatzvereinbarungen wieder aufhebt.

Zu Nummer 3

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

An der geltenden Rechtslage, daß bei der Bedürftigkeitsprüfung einer schwangeren oder alleinerziehenden Hilfesuchenden, die bei ihren Eltern lebt, deren Einkommen und Vermögen nach den Regelungen der §§ 11, 28 BSHG einzubeziehen ist, wird festgehalten.

Die Bundesregierung hält es nicht für angemessen, daß eine solche Hilfesuchende auch dann Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben soll, wenn sie bei ihren wirtschaftlich gutsituierten oder sogar wohlhabenden Eltern lebt, die ohne weiteres einen Beitrag zum Lebensunterhalt ihrer Tochter leisten können.

Zu Nummer 5

Dem Anliegen des Vorschlags wird grundsätzlich zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung bedarf jedoch der Korrektur dergestalt, daß auch die Pflegeversicherungsbeiträge nur insoweit übernommen werden können, als sie angemessen sind.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufnahme des Satzes 3 in § 15a Abs. 1 entspricht dem von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD mitgetragenen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1995 (Plenarprotokoll 13/41 TOP 10) entsprechend der Beschlußempfehlung zu „Obdachlosigkeit – eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung" (Drucksache 13/1848).

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Mitteilung sollte zentral an den jeweils zuständigen Sozialhilfeträger gerichtet werden, der die unverzügliche Weiterleitung an die einzelnen beauftragten Stellen sicherzustellen hat.

Zu Nummer 8

Der Vorschlag des Bundesrates wird den Problemen der Praxis nicht gerecht. Die jetzt bestehenden Möglichkeiten der Sozialhilfeträger, Leistungen verschwägerter Mitbewohner zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen, würden sogar erheblich beschränkt. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag deshalb nicht zu.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgeschlagene Regelung auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüfen.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung stellt das in der Arbeitslosenversicherung geltende Versicherungsprinzip in Frage, da eine Versicherungspflicht für Personen statuiert werden soll, bei denen der Versicherungsfall, die Arbeitslosigkeit, bereits eingetreten ist.

Außerdem ist zweifelhaft, ob die Finanzierungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung ihren Zweck erfüllen. Denn es ist nicht erkennbar, warum Hilfeempfänger, die die Kasse der Bundesanstalt für Arbeit nicht belasten, bei den Ermessensentscheidungen über Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik vermehrt gegenüber Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe berücksichtigt werden sollten.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung, daß dem Hilfeempfänger selbst ein Zuschuß zum Arbeitsanreiz gezahlt werden kann, ist neu. Die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber ist in der Praxis zwar nicht ausgeschlossen. Die vorgesehene Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage trägt aber dazu bei, die Bereitschaft zur Förderung von Arbeitsverhältnissen zu erhöhen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind für die Sozialhilfeträger kostenneutral, weil die Zuschüsse aus der ersparten Sozialhilfe bezahlt werden können und die Kosten für Qualifizierungen sowie für einen höheren Verwaltungsaufwand schon nach wenigen Monaten ausgeglichen werden, wenn die Maßnahmen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit beitragen. Aus einer Untersuchung für den Bereich der Stadt Düsseldorf, die sich auf die Jahre 1990 bis 1993 bezieht, ergibt sich z. B., daß mehr als ein Drittel der Teilnehmer an Beschäftigungsmaßnahmen (37 %) anschließend in eine Arbeit bzw. Dauerbeschäftigung im ersten Arbeitsmarkt überwechseln konnte. Eine Verlagerung dieser Aufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeit würde die Beitragszahler zur Bundesanstalt mit Aufgaben für Nichtbeitragszahler belasten und die Lohnnebenkosten weiter erhöhen. Einzelheiten der Regelungen zum Arbeitsanreiz werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Die Regelung der Arbeitsgemeinschaften in § 20c ist wegen des Sachzusammenhangs sinnvoll.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zu Buchstabe a

Da die Regelsätze bereits seit 1989 aufgrund der einheitlichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festgesetzt werden und sich dadurch bundesweit weitestgehend angeglichen haben, ist es folgerichtig, sie auch bundeseinheitlich mit länderspezifischen Abweichungsmöglichkeiten festzusetzen.

Zu Buchstabe b

Im Gegensatz zur Einschätzung der Bundesländer bleibt durch die Regelung im Gesetzentwurf eine bedarfsdeckende Regelsatzfestsetzung gewährleistet.

Bei den Vorschlägen des Bundesrates ist nicht auszuschließen, daß sie zum 1. Juli 1996 sogar zu einer Kürzung des jetzigen Regelsatzes führen. Ursächlich dafür ist, daß

- die Bedarfsbemessung auf der Basis der untersten 20% der Einkommensgruppen in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 erfolgen und
- der gefundene Wert mit dem Lebenshaltungskostenindex unter Berücksichtigung der gemeinsam beschlossenen Deckelung bis 1996 fortgeschrieben werden soll.

Durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Parameter Verbraucherverhalten, Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommensentwicklung wird das Bedarfsbemessungssystem auf eine breitere und zeitnähere Basis gestellt, als es die Vorschläge des Bundesrates vorsehen. Im Zusammenhang mit der Einhaltung des Lohnabstandsgebots (§ 22 Abs. 3 BSHG) ist anzumerken, daß dessen Bezugsgröße im Regierungsentwurf eindeutig definiert ist. Entgegen dieser Definition berücksichtigt der Vorschlag des Bundesrates keine ausreichende Anreizwirkung für die Aufnahme einer Beschäftigung und vernachlässigt damit eine wesentliche Funktion des Lohnabstandsgebots.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgesehene zwingende Rechtsfolge der Kürzung bei Verweigerung zumutbarer Arbeit entlastet den einzelnen Mitarbeiter im Sozialamt hinsichtlich der schwierigen und verwaltungsintensiven Ermessensentscheidung im Einzelfall, ob er den Anspruch ganz streichen oder ob und in welcher Höhe er ihn kürzen soll.

Zur Einhaltung des Gebots der Schonung der Familiengemeinschaft bleiben dem Sozialhilfeträger alle Möglichkeiten wie bisher erhalten, z. B. die Umstellung auf Sachleistungen oder Wertgutscheine, um zu verhindern, daß der arbeitsunwillige Hilfeempfänger von den Barleistungen an die übrigen Haushaltsmitglieder profitiert. Die Hilfe zum Lebensunterhalt geht zudem über die Sicherung jedenfalls des rein physischen Existenzminimums hinaus, so daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine 25%ige Kürzung der Regelsätze nicht bestehen.

Die verbindliche Kürzung korrespondiert zudem mit der Selbsthilfeverpflichtung des § 1 Abs. 2 BSHG, so daß davon ausgegangen werden kann, daß Kürzungen nicht erforderlich sind, sondern zumutbare Arbeit angenommen wird.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die derzeitige Regelung beruht auf der Trennung der Leistungen zur Förderung von Ausbildungen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Neben BAföG und AFG soll kein dritter Ausbildungsförderungsweg über das BSHG – zudem zu Lasten der Kommunen – eröffnet werden.

Im übrigen werden die Belange z. B. schwangerer und alleinerziehender Studentinnen nach dem BAföG besonders berücksichtigt, u. a. werden ihnen eine Förderungsmöglichkeit nach Vollendung des 30. Lebensjahres eröffnet und Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus als Zuschuß geleistet.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Eingliederungshilfe für Behinderte durch Übernahme der Kosten für eine Werkstattbeschäftigung läßt es nicht zu vorzusehen, daß bestimmte Kosten nur aufgrund einer Ermessensentscheidung der einzelnen überörtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen werden können. Eine solche Regelung würde bedeuten, daß derjenige, der zur Kostentragung verpflichtet ist, selbst über Inhalt und Umfang seiner Verpflichtung entscheiden könnte. Eine solche Regelung würde außerdem die unterschiedliche Praxis der Sozialhilfeträger festschreiben und regional unterschiedlich zu mehr oder minder hohen Löhnen für die Behinderten führen. Übernimmt der einzelne überörtliche Träger der Sozialhilfe die genannten Kosten nicht, müßten diese aus dem Arbeitsergebnis bestritten werden. Das Arbeitsergebnis stünde dann insoweit nicht zur Lohnzahlung für die Behinderten zur Verfügung.

Der Vorschlag, der die Vereinbarung von Pflegesätzen für gleichartige Arbeitsbereiche einheitlich im Bereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers vorsieht und Pflegesätze für einzelne Werkstattplätze zuläßt, ist mit dem ab 1. Januar 1999 vorgesehenen neuen Finanzierungssystem nicht vereinbar.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine für alle Sozialhilfeträger einheitliche Regelung, welche Arten und Anteile von Kosten bei der Vereinbarung von Pflegesätzen zu berücksichtigen sind, ist unverzichtbar. Andernfalls sind unterschiedliche Arbeitsergebnisse und damit eine unterschiedliche

Entlohnung von Werkstattbeschäftigten in gleichgelagerten Fällen die zwangsläufige Folge.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dadurch ist sichergestellt, daß die Länder und die in den Ländern mit der Ausführung des BSHG beauftragten Behörden gleichberechtigt mitwirken.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei der Herabsetzung der maßgeblichen Altersgrenze müßten ab dem Eintritt der Volljährigkeit die Eltern behinderter Jugendlicher auch dann zu Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden, wenn die Maßnahme für eine angemessene Schulbildung noch nicht abgeschlossen ist. Das ist in der Regel bei behinderten Jugendlichen der Fall, da bei ihnen die Schulausbildung zumeist nicht mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet.

Zu Nummer 17

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte auf den Bund zu verlagern. Als Leistung der Sozialhilfe fällt die Eingliederungshilfe für Behinderte in die ausschließliche Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit der Länder. Der Bund ist daran nicht beteiligt. Sachliche Gründe für eine Änderung der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuordnung und der daran anschließenden Kostentragungslast zwischen Bund und Ländern sind nicht ersichtlich.

Zu Nummer 19

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu den Nummern 20 bis 23

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen in der vorliegenden Form nicht zu.

Die Bundesregierung hält es nicht für sachgerecht, einen eventuell notwendigen Novellierungsbedarf mit der BSHG-Reform zu verbinden. Soweit Änderungen notwendig sein sollten, sind diese im Sachzusammenhang mit Änderungen zum SGB XI vorzunehmen.

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde das geltende Recht einschränken und Leistungen nach § 72 BSHG teilweise ausschließen. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist mit dem Regierungsentwurf nicht verbunden.

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, das Wort „laufende" zu streichen.

Im übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zu.

Es ist nicht gerechtfertigt, stationär versorgte Hilfeempfänger, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, von der Möglichkeit der Absetzung von Beträgen in angemessener Höhe auszunehmen, indem man die Regelung auf außerhalb von Einrichtungen lebende Hilfeempfänger beschränkt.

Zu Nummer 26

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 27

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 28

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bezugnahme auf § 40 Abs. 1 Nr. 6 BSHG dient der Klarstellung. Es soll nur für Beschäftigungen, die einer beruflichen Betätigung gleichzusetzen sind, ein Arbeitsanreiz in Form der Freilassung von Einkommensteilen gegeben werden.

Zu Nummer 29

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagenen Einschränkungen der Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen hätten zur Folge, daß an einer ganz wichtigen Stelle vom Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe abgewichen würde. Die aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte Sozialhilfe müßte dort, wo Eltern für ihre erwachsenen Kinder und umgekehrt nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten, selbst dann eintreten, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen gut oder sogar ausgezeichnet sind. Damit würden nicht nur erhebliche Kosten auf die Sozialhilfeträger zukommen, sondern es würde auch ein falsches Signal für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gesetzt.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms wurde der Mehrbedarf für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 durch einen Absetzbetrag für Erwerbstätige ersetzt (§ 76 Abs. 2a BSHG). Dieser Mehrbedarf für Erwerbstätige war

Unterhaltspflichtigen nicht gewährt worden. Die Neuregelung stellt diesen Rechtszustand wieder her.

Durch die schon nach geltendem Recht praktizierte Bemessung des anzurechnenden Einkommens und die dabei in Abzug gebrachten Pauschalen werden die Belange der Unterhaltspflichtigen ausreichend berücksichtigt.

Zu Nummer 31

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Sozialhilfe wird nachrangig und nur in den Fällen gewährt, in denen Hilfe nicht von anderen geleistet wird. Bei den angesprochenen Fallkonstellationen ist dies jedoch gegeben. Der Vorschlag würde im übrigen erhebliche Mehrkosten für die Träger der Sozialhilfe verursachen.

Zu Nummer 32

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Zu Buchstabe a

Die Festlegung des maßgeblichen Pflegesatzes auf den Tag der Kabinettsentscheidung verhindert, daß im Hinblick auf die vorgesehene Deckelung noch neue höhere Pflegesätze vereinbart werden können.

Zu Buchstabe b

Es besteht kein sachlicher Grund, die Einrichtungen in den neuen Bundesländern von der Begrenzung des Kostenanstiegs gänzlich auszunehmen. Dem gegebenenfalls noch bestehenden Nachholbedarf der Einrichtungen wird durch die getrennte Vorausschätzung für alte und neue Bundesländer hinreichend Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Probleme bei der Umsetzung sehen die dafür zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe grundsätzlich nicht. Das Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pflegeversicherung hat im Hinblick auf die Übergangsregelung des Artikels 49 PflegeVG erst Auswirkungen zum 30. Dezember 1996.

Zu Nummer 33

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 34

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es kann nicht in die Entscheidungskompetenz des Investitionsgebers gelegt werden, ob der Sozialhilfeträger bei der Ermittlung der Vergütungen Abschreibungsbeträge für öffentliche Investitionen zu vergüten hat.

Zu Nummer 35

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 36

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 37

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Für die Funktionsfähigkeit des neuen Finanzierungssystems müssen für alle Sozialhilfeträger einheitliche Regelungen für die Ermittlung der Vergütungen und für die Beschreibung der von den Einrichtungen erbrachten Leistungen geschaffen werden. Nur so werden eine Vergleichbarkeit von Leistungen und Vergütungen erreicht und ein Wettbewerb unter den Einrichtungen in Gang gesetzt.

Durch den Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates ist die Mitwirkung der Länder als die für die Ausführung des BSHG zuständigen Organe sichergestellt.

Zu Nummer 38

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu Nummer 39

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die geteilte sachliche Zuständigkeit hat sich nicht bewährt. Dies liegt insbesondere daran, daß die Zuständigkeit für die ambulanten und stationären Maßnahmen nicht in einer Hand liegen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung ist deshalb geboten, um einen gleichmäßigen und angemessenen Standard der Hilfen zu schaffen.

Zu Nummer 40

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, da er eine Vervollständigung der Fachkräfteregelung vorsieht.

Zu Nummer 41

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 103 Abs. 1 BSHG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 auf Vorschlag der Praxis neu gefaßt, um früher aufgetretene Zuständigkeitskonflikte auszuräumen. Es ist zu befürchten, daß die Streichung des Satzes 2 in § 103 Abs. 1 BSHG diese Unklarheiten erneut herbeiführen würde.

Zu Nummer 42

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist auf § 119 BSHG nicht völlig zu verzichten.

Das Territorialitätsprinzip besagt, daß jeder Staat für die soziale Grundsicherung der Personen, die sich auf seinem Gebiet aufhalten, zuständig ist. Obwohl nicht in jedem Fall gesichert ist, daß der jeweilige Aufenthaltsstaat über ein eigenes ausreichend entwickeltes Sozialhilfesystem verfügt, wird nur in besonderen Härtefällen Hilfe für Deutsche im Ausland gewährt. Durch die Neufassung des § 119 BSHG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Jahre 1993 ist dem besonderen Ausnahmecharakter der Sozialhilfegewährung im Ausland Rechnung getragen worden. Eine Ersetzung dieser Vorschrift ausschließlich durch Vorschriften des Konsulargesetzes wäre rechtssystematisch verfehlt. Die Hilfe ist im Rahmen einer Kann-Bestimmung auf „besondere Notfälle" beschränkt worden, was weltweit zu einer erheblichen Reduzierung der Hilfeempfängerzahlen und damit zu einer entsprechenden Verminderung der Belastung der Länder geführt hat. Eine weitergehende Entlastung der Länder ist nicht möglich.

Der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt auch nicht die in § 119 Abs. 7 BSHG geregelten Fälle, in denen Bedarf für Leistungen der Sozialhilfe besteht. Durch diese Leistungen werden die Länder nicht belastet, da der Bund sich zur Kostenerstattung verpflichtet hat.

Die Streichung des § 119 BSHG und eine entsprechende Ausweitung des Konsulargesetzes hätten zudem in Teilbereichen eine sachlich nicht gerechtfertigte und finanzverfassungsrechtlich nicht vertretbare Kostenverlagerung von den Ländern auf den Bund zur Folge.

Zu Nummer 43

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die bestehende gesetzliche Regelung in § 122 Satz 1 BSHG verfolgt im Zusammenspiel mit dem im Entwurf neugefaßten § 16 BSHG den Zweck, die eheähnliche Gemeinschaft nicht besserzustellen als die Ehe selbst. Der Vorschlag des Bundesrates würde letztlich in vielen Fällen zu einer Besserstellung führen.

Den Trägern der Sozialhilfe, die ihre Feststellung unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung gegebenen Hinweise treffen müssen, würde der Nachweis des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft erheblich erschwert. Es würden ein erhöhter Verwaltungsaufwand und eine zusätzliche Kostenbelastung entstehen.

Der Begriff „eheähnliche Gemeinschaft" findet sich auch in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. in § 137 Abs. 22a AFG.

Zu Nummer 44

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung will sich mit dem Sozialbeirat eine unabhängige Fachberatung sichern.

Zu Nummer 45

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 46

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu.

Zu Nummer 47

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Dauerleistung, z. B. eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, kann nicht auf bloße Vermutung hin vorübergehend mit der Maßgabe späterer Rückzahlung an den Leistungserbringer zugebilligt werden. Die Voraussetzungen der von dem Vorschlag in erster Linie angesprochenen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bedürfen sorgfältiger Prüfung, insbesondere unter dem Aspekt des Grundsatzes Rehabilitation vor Rente und Pflege. Gutachterliche Stellungnahmen lassen sich nicht durch bloße Inaugenscheinsnahme ersetzen. Auch aufgrund der Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung ist es dem Träger verwehrt, Leistungen auf die bloße Vermutung einer Leistungsberechtigung hin und außerdem noch an Personen zu erbringen, bei denen wegen ihrer vorausgesetzten Sozialhilfebedürftigkeit und ihrer alleinigen Verpflichtung zur Rückzahlung im Falle einer Überzahlung von vornherein die Uneinbringlichkeit der Rückforderung feststeht; ein Erstattungsanspruch gegen den Sozialhilfeträger besteht bei der vorgesehenen vorschußweisen Leistung nicht (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Zu Nummer 48

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht mit der Beteiligung des Sozialhilfeträgers am heimaufsichtsrechtlichen Verfahren für die in der Praxis eintretende Konfliktsituation zwischen Heimaufsicht und Sozialhilfe eine Lösung vor. Es ist weder im Interesse der Heimaufsichtsbehörde noch des Einrichtungs- oder Sozialhilfeträgers, wenn unter Aufrechterhaltung der derzeitigen ungeklärten Rechtslage der Sozialhilfeträger nicht verpflichtet werden kann, Kostenfolgen aus heimaufsichtsrechtlichen Anordnungen und Auflagen anzuerkennen. Auch liegt es im allgemeinen Interesse, daß heimaufsichtliche Anordnungen und Auflagen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zu Nummer 49

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ohne sachlichen Grund sollen den Sozialleistungsträgern neue Belastungen auferlegt werden, die im Bereich der Sozialversicherung von den Beitragszahlern, also den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu tragen wären. Ungerechtfertigt ist der Vorschlag, weil er einem Träger selbst in Fällen eine Verzinsungspflicht auferlegt, in denen er noch gar nicht

tätig werden konnte, z. B. mangels Antragstellung oder Mitwirkung des Versicherten. Der Vorschlag führt letztlich zu einer nicht begründbaren Privilegierung der Verwaltung gegenüber dem Bürger, dem bei einer Leistungsvorfinanzierung (Kreditaufnahme) erst nach längerer Vorlaufzeit und in weit geringerer Höhe ein Verzinsungsanspruch gegen den Leistungsträger eingeräumt wird (vgl. § 44 SGB I).

Zu Nummer 50

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, soweit hierdurch die nach § 20a bis c BSHG förderbaren Arbeitsverhältnisse (siehe insoweit Gegenäußerung zu Nummer 10) einbezogen würden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im übrigen mit der Maßgabe zu, daß die Beschäftigung Schwerbehinderter in Arbeitsverhältnissen nach § 19 Abs. 2 BSHG zugleich bei der Anrechnung auf Pflichtplätze (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SchwbG) berücksichtigt werden muß.

Zu Nummer 51

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Aus der Aufgabenstellung der Werkstatt für Behinderte als einer Einrichtung zur Eingliederung in das Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) folgt, daß es gewisse natürliche Mindestanforderungen an den Behinderten (Mindestaufnahmevoraussetzungen) gibt. Behinderte, bei denen eine erfolgreiche Eingliederung in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder zumindest im Arbeitsbereich der Werkstatt nicht möglich ist und nicht erwartet werden kann, können in der Werkstatt keine Aufnahme finden. Zu den Behinderten, bei denen nicht erwartet werden kann, daß sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, gehören die Behinderten, bei denen das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege bereits eine Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich ausschließt. Für diese Behinderten kommt die Aufnahme in eine sog. Tagesförderstätte – die der Werkstatt räumlich angegliedert sein kann – als Maßnahme der sozialen Eingliederung in Betracht.

Zu Nummer 52

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag folgt zwar dem Vorschlag der Bundesregierung, bei der Verrechnung von Aufträgen künftig nur die Arbeitsleistung der Werkstatt für Behinderte (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Material) zu berücksichtigen, hält aber an einem (maximalen) Verrechnungssatz von 30% fest. Er führt lediglich in den Fällen, in denen der Anteil der Arbeitsleistung bis zu 30% des Gesamtrechnungsbetrages umfaßt, zu einer vollen Anrechnung dieser Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe. In den Fällen, in denen die Arbeitsleistung diesen Anteil übersteigt, ist ein solcher Verrechnungssatz unzureichend. Darüber hinaus ist der Vorschlag eines in jedem Einzelfall zu errechnenden Verrechnungssatzes für Werkstätten und Hauptfürsorgestellen zu verwaltungsaufwendig. Die vorgeschlagene Regelung würde sich auf die Auftragsvergabe an Werkstätten nachteilig auswirken, da auftragvergebende Arbeitgeber nicht mehr von vorneherein bei der Auftragsvergabe mit einem bestimmten Verrechnungssatz rechnen können.

Zu Nummer 53

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die unter den Buchstaben a, b, d und e vorgeschlagenen Änderungen sind Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für arbeitslose Hilfeempfänger (Nummer 9) und daher ebenfalls abzulehnen.

Durch die unter Buchstabe c vorgeschlagene Änderung verlängert sich die Dauer der Zuständigkeit und der finanziellen Verantwortung des Bundes für Spätaussiedler, ohne daß sich die Aussichten zur Eingliederung in das Erwerbsleben verbessern.

Zu Nummer 54

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu (siehe zu Nummer 48).

Zu Nummer 55

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Neuregelung führt nicht zu dem gewünschten Effekt der Gleichbehandlung. Sie führt vielmehr zu Mehrkosten bei den Trägern der Sozialhilfe.

Zu Nummer 56

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 57

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Bei Beschäftigungen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kann es sich aber nur um zeitweise (befristete) Beschäftigungen, nicht um auf Dauer angelegte Arbeitsplätze handeln.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333